

Anlage

Stellungnahme der Verwaltung zur Fragestellung WG Schneider bezüglich steuerlicher Auswirkungen der Ausbaubeitragssetzung:

Da die Stadtverwaltung keine steuerliche oder privatrechtliche Rechtsberatung vornehmen darf, weisen wir darauf hin, dass es sich hier lediglich um das Ergebnis der internen Recherchen handelt. Betroffene Bürger*innen, die eine rechtsverbindliche Auskunft wünschen, müssen sich gegebenenfalls an eine Steuerberatungs- oder Rechtsanwaltskanzlei wenden.

Nach Einschätzung der Verwaltung sind wiederkehrende Ausbaubeiträge bei der Einkommensteuererklärung nicht steuerlich absetzbar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 20.03.2014, VI R 56/12) kann auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden, als Handwerkerleistung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG begünstigt sein. Es muss sich dabei allerdings um Tätigkeiten handeln, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Hiervon ist beispielsweise auszugehen, wenn der Haushalt des Steuerpflichtigen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird, die Kosten des Hausanschlusses können dann steuerliche Berücksichtigung finden.

Da die Erschließung einer öffentlichen Straße nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen steht, der aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zum Erschließungsbeitrag herangezogen wird, sind Erschließungsbeiträge nicht steuerlich absetzbar (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28.04.2020, VI R 50/17). Gleiches muss nach Auffassung der Verwaltung auch für die wiederkehrenden Ausbaubeiträge gelten.

Des Weiteren können wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nicht als Betriebskosten auf die Mieter umgelegt werden. Hierzu ergab die Recherche Folgendes:

Beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag gilt das Gleiche wie beim einmaligen Straßenausbaubeitrag. Eine Umlage nach § 2 Nr. 1 BetrKV ist nicht zulässig, weil wiederkehrende Straßenausbaubeiträge keine „laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks“ sind, sondern im Ergebnis zu einer Qualitätserhöhung des Grundstücks führen.

Der wiederkehrende Beitrag ist eine nichtsteuerliche Abgabe mit Gegenleistungscharakter und deshalb mit der jährlichen Grundsteuer nicht vergleichbar. Er wird nicht zur Finanzierung allgemeiner kommunaler Aufgaben erhoben, sondern speziell zur Finanzierung des Straßenausbaus. Die Abgabe ist tatbestandlich mit dem Anfall der Kosten konkreter Investitionsaufwendungen verknüpft.

Über diese Beitragsart wird ein Vorteil für das Grundstück abgegolten. Dieser Sondervorteil besteht in der durch die Verkehrsanlagen vermittelten Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu dem die öffentliche Einrichtung bildenden Gesamtverkehrssystem; man spricht von der so genannten "gebrauchswertsteigernden Benutzbarkeit". Die Anlieger am Gesamtstraßensystem haben einen wirtschaftlichen Nutzen und werden deshalb zu den Ausbaurkosten herangezogen.

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge haben ihre Rechtfertigung darin, dass über den Ausbau des Gesamtstraßensystems die Nutzbarkeit eines Grundstücks aufrechterhalten und gewährleistet wird. Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge fallen nicht zwangsläufig jährlich an, wie das bei der Grundsteuer der Fall ist, sondern nur in solchen Jahren, in denen die Gemeinde Straßenbauinvestitionen hat. Zwar kann das Kriterium „laufend“ aus § 2 Nr. 1 BetrKV erfüllt sein, das alleine ist aber keine Rechtfertigung für eine Belastung der Mieter.

Sabine Dittus
Ltd. Verwaltungsdirektorin,
Fachbereichsleitung 1